



**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) hier:**

## **Widerruf der Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Dresden über die Absonderung von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen vom 13. Januar 2023**

Auf Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe (IfSGZuVO) sowie § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 49 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) erlässt die Landeshauptstadt Dresden als örtlich zuständiges Gesundheitsamt folgende Allgemeinverfügung.

1. Die Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Dresden über die Absonderung von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen vom 13. Januar 2023 wird mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

2. Für Personen, die sich bei Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung aufgrund der Allgemeinverfügung über die Absonderung von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen vom 13. Januar 2023 als Verdachtsperson oder positiv getestete Person in Absonderung befinden, gilt die Absonderung mit Beginn des 3. Februar 2023 als beendet.

3. Die Allgemeinverfügung tritt am 3. Februar 2023, um 0.00 Uhr, in Kraft und wird auf Grundlage der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen, der ortsüblichen Bekanntgaben und der ortsüblichen Bekanntmachungen vom 24. November 2022 (Bekanntmachungssatzung) öffentlich bekannt gemacht.

### **Gründe:**

Gemäß Erlasslage des Freistaates Sachsen ist die bis dato geltende Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Dresden über die Absonderung von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen mit Wirkung ab dem 3. Februar 2023 aufzuheben. Der Verwaltungsakt in Gestalt der Allgemeinverfügung wird daher mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

### **Zuständigkeit und Rechtsgrundlage:**

Die Landeshauptstadt Dresden ist gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen

Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe (IfSGZuVO) sowie § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 49 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sachlich zuständig. Sie ist weiterhin gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) auch örtlich zuständig für den Erlass dieser Allgemeinverfügung. Im Übrigen:

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 1 SächsVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 3 VwVfG ortsüblich bekannt gemacht, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund der Sachlage untnlich ist. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen, der ortsüblichen Bekanntgaben und der ortsüblichen Bekanntmachungen vom 24. November 2022 (Bekanntmachungssatzung) elektronisch. Die Allgemeinverfügung ist einsehbar unter [www.dresden.de/amsblatt](http://www.dresden.de/amsblatt). Ergänzend wird die Allgemeinverfügung auf [www.dresden.de/corona](http://www.dresden.de/corona) eingestellt und durch eine Medienarbeit begleitet.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Dresden, 1. Februar 2023

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister

in Vertretung

Jan Donhauser  
Beigeordneter

Dresdner Amtsblatt  
Elektronische Ausgabe

Dr.-Külz-Ring 19  
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden  
Telefon (03 51) 4 88 23 90  
Telefax (03 51) 4 88 22 38  
E-Mail [presse@dresden.de](mailto:presse@dresden.de)  
[www.dresden.de](http://www.dresden.de)  
[facebook.com/stadt.dresden](http://facebook.com/stadt.dresden)

Redaktion/Satz  
Kai Schulz (verantwortlich),  
Marion Mohaupt,  
Sylvia Siebert,  
Andreas Tampe  
[www.dresden.de/amsblatt](http://www.dresden.de/amsblatt)